

# RS Vwgh 2001/7/4 99/07/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2001

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §1 Abs3;

AWG 1990 §2 Abs1 Z2;

AWG 1990 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Von einer "zulässigen" Verwertung kann dann keine Rede sein, wenn von dem Ergebnis dieser Verwertung Gefahren für die Schutzgüter des § 1 Abs. 3 AWG 1990 ausgehen könnten, die über die von einem vergleichbaren Rohstoff oder Primärprodukt ausgehenden Gefahren hinausgehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070177.X12

## Im RIS seit

27.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)